

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juni 2018	Nr. 44
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Englisch zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung
Vom 28. April 2016.....

414

Fachspezifischer Anhang im Fach Englisch zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der jeweils gültigen Fassung

Vom 28. April 2016

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

- § 1 Leitbild und Ziele des Studiums
- § 2 Kompetenzen künftiger Englischlehrer/-innen
- § 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

- § 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen
- § 7 Auslandsaufenthalt

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

(1) Englischlehrende sind Expertinnen und Experten für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Englischunterricht. Ihre Expertise schließt im Kontext der Vermittlung der englischen Sprache drei wesentliche Aspekte ein:

- Die Lehrkraft vermittelt die englische Sprache als Weltsprache und ermöglicht so den Lernenden Wege zur Erschließung der eigenen Welt.
- Die Lehrkraft vermittelt den Lernenden exemplarisch ein Verständnis englischsprachiger Kulturen sowie Theorien und Methoden zur Vertiefung, zur Differenzierung und zur Weitergabe dieses Verständnisses.
- Die Lehrkraft erschließt den Lernenden spezifische Bereiche der englischsprachigen Kulturen, indem sie diese in erfahrbarer, in Texten und anderen Medien dargestellter Form nahe bringt.

(2) Im Folgenden seien die einzelnen Parameter, welche die Expertise der Englischlehrenden ausmachen, aufgelistet:

- Sie verfügen über eine muttersprachenähnliche Kompetenz (C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in der englischen Sprache und wissen sich in Wort und Schrift adäquat auszudrücken; sie verbringen schon während ihres Studiums einen längeren

Zeitraum in einem englischsprachigen Land und planen auch während ihres Berufslebens in regelmäßigen Abständen solche Auslandsaufenthalte ein, um ihr Sprachkönnen zu aktualisieren; sie sehen sich als verantwortlich dafür, dass sie ihre Kompetenz während ihrer ganzen beruflichen Laufbahn bewahren und weiterentwickeln.

- Sie besitzen anschlussfähige Kenntnisse in den Wissenschaften, auf die sich das Lernen der englischen Sprache in der Schule bezieht: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik.
- Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der aktuellen Fachdidaktik und Bildungswissenschaften.
- Das Ziel ihrer unterrichtlichen Arbeit besteht darin, die ihnen anvertrauten Lernenden zur Kommunikation in der Zielsprache und zum kompetenten Handeln in den Zielkulturen zu befähigen. Durch ihr Vorbild fördern sie bei den Lernenden Interesse an der englischen Sprache und an englischsprachigen Kulturen und schaffen die Motivation, um die Sprache zu lernen und sich mit den durch sie repräsentierten Kulturen auseinander zu setzen.
- Sie sind in der Lage, bei den Lernenden zum Aufbau methodischer Kompetenzen beizutragen. Dies betrifft die Arbeit mit Texten und Medien und die aufgabenbezogene, anwendungsorientierte Gestaltung von mündlichen und schriftlichen Texten. Des Weiteren vermitteln sie Strategien zum selbständigen und lebenslangen Sprachenlernen.
- Sie sind in der Lage, die Leistungen der ihnen anvertrauten Lernenden in verschiedenen Teilbereichen und -fertigkeiten auf der Grundlage differenzierter Kriterienraster zu beurteilen. Sie sind sich bewusst, dass sprachliche Normverstöße integrale Bestandteile des Lernprozesses sind.
- Sie stehen den englischsprachigen Kulturen kritisch-positiv gegenüber und können diese ihren Schülerinnen und Schülern motivierend nahebringen und verständlich machen; sie lassen sie Fremdheit und Andersartigkeit in einem positiven Licht sehen.
- Sie leiten die Schüler und Schülerinnen dazu an, die fremde und die eigene Kultur möglichst unvoreingenommen miteinander zu vergleichen und sich ihrer kulturellen Unterschiede bewusst zu werden – und übertragen damit die eigene Toleranz für andere Gesellschaften und ihre Mitglieder auf die Schülerinnen und Schüler.
- Sie nehmen am aktuellen Tagesgeschehen der englischsprachigen Kulturen teil (Internet, Zeitungen, Radio, Fernsehen und andere Medien) und sind so eng in diese eingebunden, dass diese Medien in ihrer Schule als wichtige Wissensquelle nicht nur für den sprachlichen Aspekt angesehen werden; sie sind darüber hinaus mit der englischsprachigen Medienwelt und ihren Ausprägungen vertraut und wissen ihre Informationen für den eigenen Unterricht zu nutzen.
- Sie entwickeln und pflegen nach Möglichkeit Kontakte zu Schulen in englischsprachigen Ländern, organisieren Schüleraustausche und ermöglichen auf diese Weise ihren Schülerinnen und Schülern, die anderssprachige Kultur in Projekten und bei Klassenfahrten näher kennen zu lernen.
- Sie erwecken Neugier für andere Sprachen und Kulturen und öffnen damit Fenster in die europäischen Nachbarländer und die internationale Gemeinschaft.
- Sie sind in der Lage, der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler eine europäische Dimension zu geben und aus regionaler und lokaler Sicht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit als Europäer zu entwickeln.

§ 2

Kompetenzen künftiger Englischlehrer und Englischlehrerinnen

Aus diesem Leitbild werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums verfügen sollen:

1. Übergreifende Kompetenzen:

- interkulturelles Lernen fördern;
- unterschiedliche Verfahren der Texterschließung und Medienarbeit beherrschen;
- über Strategien und Methoden zur Generierung fachlichen Wissens und zur kritischen Reflexion persönlichen Wissens verfügen;
- den Unterricht wissenschaftlich begründen und effektiv gestalten.

2. Fachliche Kompetenzen:

- die Fremdsprache im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch formal weitgehend korrekt, flexibel und kommunikativ angemessen (adressatenbezogen und rollenadäquat) verwenden (Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens);
- ihr Sprachkönnen nutzen mit dem Ziel, Sprachvorbild für Lernende zu sein und Lernende dauerhaft für das Fach zu interessieren;
- vielfältige Gelegenheiten zur Erprobung und Weiterentwicklung ihres Sprachkönnens, Fachwissens sowie fachdidaktischen Wissens nutzen und sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit jeweils neuen Inhalten und Positionen auseinandersetzen;
- über Überblickswissen zu wichtigen historischen und aktuellen Entwicklungen der Sprache, der Kulturen und Literaturen der anglophonen Länder verfügen;
- über ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulrelevanten – Teilgebieten der Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft verfügen;
- wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft kennen;
- mit literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Analyse- und Interpretationsverfahren vertraut sein und Erfahrungen in deren Anwendung anhand von konkreten Problemstellungen sammeln.

3. Fachdidaktische Kompetenzen:

- wichtige Positionen der Kultur-, Literatur-, Film-, Medien- und Sprachdidaktik kennen und diese funktional für den Unterricht nutzen;
- Ergebnisse der für Fremdsprachendidaktik konstitutiven Grundlagenwissenschaften (Erst- und Zweitsprachenerwerbsforschung, Sprachlehr- und Lernforschung) zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht nutzen;
- typische Verständnishürden und typische Normverstöße in der Lernaltersprache kennen und dieses Wissen für den Wissens- und Spracherwerb der Lernenden nutzen;
- Wirkung und Einsatz von Präsentationsmedien kennen;
- erste Erfahrungen in der Auswahl relevanter Themen und in deren didaktischer Reduktion sammeln;
- erste Erfahrungen in der Auswertung und Aufbereitung (sprachlich, inhaltlich, methodisch-arbeitstechnisch) von Unterrichtsmaterialien sammeln mit dem Ziel, sinnstiftende Kontexte herzustellen;
- über die Fähigkeit verfügen, Deutungen von Texten (im weitesten Sinne) und Deutungsstrategien gemeinsam mit einer Lerngruppe zu entwickeln;
- einige geeignete verbale und nonverbale Steuerungsimpulse kennen, um diskursive Unterrichtsgespräche in der Fremdsprache zu initiieren, zielgerichtet aufrecht zu erhalten und zu Ergebnissen (inhaltlich und sprachlich) zu führen;
- Verfahren und Methoden kennen, mit Hilfe derer die sprachlichen, kommunikativen, sozial-affektiven, interkulturellen und methodischen Kompetenzen der Lernenden entwickelt

- werden können;
- Kriterien zur Beurteilung fremder und eigener Aktivitäten und Sprachprodukte kennen;
 - Erfahrungen in der Wahrnehmung und Diagnose von typischen Verständnisschwierigkeiten, Fehlern und falschen Vorstellungen in Bezug auf Fremdsprachenlernen sammeln;
 - Engagement und Identifikation mit der Fremdsprache und der fremdsprachlichen Kultur zeigen und deren Sinn und Bedeutung kommunizieren können, um Lernende dauerhaft für das Fach zu interessieren;
 - Sinn und Nutzen fremdsprachlicher Bildung kommunizieren können.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie finden entweder im Seminar- oder im Vortragsformat statt. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate, Posterpräsentationen, Seminararbeiten, Portfolios und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen. Proseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten. Das Proseminar Fachdidaktik Englisch erweitert die erworbenen Kenntnisse, vermittelt durch das angeleitete Studium von Fachliteratur in Seminargesprächen, Referaten, Posterpräsentationen, Seminararbeiten, Portfolios und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen vertieften Einblick und zeigt Anwendungsmöglichkeiten fachwissenschaftlicher Theorien und Modelle in unterrichtlichen Kontexten auf.

(4) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das angeleitete Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten, Seminararbeiten und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Hauptseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen durch Seminargespräche und/oder praktische Übungen (schriftlich und/oder mündlich). Sprachpraktische Übungen dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen und leiten zu deren selbstständigen Erwerb an.

(6) Praktika (P) bieten die Möglichkeit, erste Erfahrungen im Lehrerberuf zu sammeln.

(7) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer, literaturwissenschaftlicher bzw. kulturwissenschaftlicher Entwicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(8) Kolloquien (K) geben Gelegenheit zur Betreuung der Studierenden im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit und / oder die erste Staatsprüfung. Sie dienen der angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten.

(9) Das Selbststudium (Sst) dient der systematischen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen und der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens über diese.

(10) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

Die in Absatz (1) bis Absatz (8) aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern in der Regel regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

Regelgruppengrößen: Einführungen im Vortragsformat: 120, Einführungen im Seminarformat: 20, Vorlesungen: 120, Proseminare: 20, Hauptseminare: 20, Übungen Language Course I-IV: 25, alle weiteren Übungen: 20, Kolloquien: 20, Exkursionen: 15, Begleitveranstaltungen zu Praktika: 20.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Praktikumsberichte, Portfolios und schriftliche Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z. B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen, Exkursionsberichte). Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen benotete Referate, mündliche Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z. B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen, Referate oder Posterpräsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in § 12 Absatz 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen folgender Module (alle Lehrämter):

Literatur- und Kulturwissenschaft:

- Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA“: Für die *Introduction to Literature - Übung* der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an *Introduction to Literature - General*
- Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I“: Für das Proseminar Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“
- Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II“: Für das Hauptseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“ und des Proseminars in „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I“

Linguistik:

- Modul „Linguistik Vertiefung I“ Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur *Introduction to English linguistics - general*
- Modul „Linguistik Vertiefung II“: Für das Hauptseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englische Linguistik“ und des Proseminars in „Linguistik Vertiefung I“

Fachdidaktik:

- Modul „Einführung in die Fachdidaktik Englisch“: Für das *Schulpraktikum* und die *Übung zum Schulpraktikum* Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums
- Modul „Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum Englisch“: Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des semesterbegleitenden Schulpraktikums im Fach Englisch
- Modul „Fachdidaktik Englisch Vertiefung“: Erfolgreicher Abschluss der Module „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“, „Einführung in die englische Linguistik“ und „Einführung in die Fachdidaktik Englisch“

Sprachpraxis:

- Modul „Sprachpraxis Language and Use I“: Für *Language Course II* Nachweis über die vorangegangene oder gleichzeitige Teilnahme am *Language Course I*
- Modul „Language and Use Advanced“: Nachweis über die bestandene Modulklausur *Language and Use Intermediate*
- Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation II – LS1+2“: Für *Written Expression (Advanced)* Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an *Written Expression (Intermediate)*

§ 6
Aufbau und Inhalte des Studiums:
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

(1) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA (6 CP)	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ³ (8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS + SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Linguistik Vertiefung II - LS1+2 ⁴ (4-6 SWS / 11-12 CP)	7-9	(P) Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		(P) Hauptseminar Linguistik	HS	2	8	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		(WP) Kolloquium (Alternative: Kolloquium in Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II)	K	2	1	WS + SS	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

³ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LS1+2“ behandelten Themen unterscheiden

⁴ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung.

Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung I - LA“ behandelten Themen unterscheiden.

Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – LA (6 CP)	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA ⁵ (8 CP)	3-6	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1+2 ^{6,7} (4 SWS / 13-14 CP)	7-8	(P) Selbststudium Leseliste LS1+2	Sst		5	WS + SS	Klausur (u)
		(P) Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	HS	2	8	WS + SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Kolloquium (Alternative: Kolloquium in Linguistik Vertiefung II)	K	2	1	WS + SS	
Cultural Studies							
Cultural Studies I - LS1+2 (6 CP)	1-4	Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)

⁵ Das Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (z. B. Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

⁶ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ z.B. der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1+2“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

⁷ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung.

Cultural Studies II - LS1+2 ⁸ (4 SWS / 7 CP) Wahlbereich	2-6	(P) Foundations of Cultural Studies	V	2	4	WS + SS	Klausur (b)
		(WP) Cultural Studies North America	Ü	2	3	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		(WP) Cultural Studies UK / Ireland	Ü	2	3	WS + SS	ODER mündliche Leistung (b)
		(WP) Exkursion	Ex	mind. 4 Tage	3		ODER Klausur (b)
		(WP) Introduction to Media Studies	E	2	3	WS + SS	
Sprachpraxis							
Language and Use Intermediate - LA (5 CP)	1-4	Language Course I	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2		WS + SS	
Language and Use Advanced - LA (5 CP)	7-10	Language Course III - Teaching Vocabulary and Grammar	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course IV LA	Ü	2		WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LS1+2 (6 CP)	1-6	English Phonetics	V	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression (Intermediate)	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LS1+2 ⁹ (8 SWS / 9 CP) Wahlbereich	6-10	(P) Mediation and Translation	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
		(P) Written Expression (Advanced)	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
		(P) Oral Expression (Advanced)	Ü	1	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		(P) Listening to English (Advanced)	Ü	1	1	WS + SS	Schriftliche ODER mündliche Prüfung (b)
		(WP) English for Specific Purposes	Ü	2	2	variabel	Schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
		(WP) Vocabulary	Ü	2	2	WS + SS	

⁸ Neben der Vorlesung „Foundations of Cultural Studies“ muss eine weitere Übung, die Einführung Introduction to Media Studies oder eine Exkursion belegt werden.

⁹ Neben den vier Pflichtelementen muss entweder “Vocabulary” oder “English for Specific Purposes” belegt werden.

Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA (10 CP)	2-5	Introduction to Teaching English as a Foreign Language	E	2	3	WS + SS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (u)
		Praktikum	P		4	WS + SS	
Fachdidaktik Englisch Vertiefung - LA (5 CP)	4-6	Proseminar Englischdidaktik	PS	2	5	WS + SS	Mündliche Leistung (b) UND schriftliche Leistung (b)
Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA (9 CP)	5-9	Vorbereitung des vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

(2) Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1): 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹⁰	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ¹¹
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA (6 CP)	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ¹² (8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS + SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA (6 CP)	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA ¹³ (8 CP)	3-6	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)

¹⁰ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

¹¹ Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

¹² Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LS1“ behandelten Themen unterscheiden.

¹³ Das Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (z. B. Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

Cultural Studies							
Cultural Studies I - LS1 ¹⁴ (2 SWS / 3 CP) Wahlbereich	1-4	(WP) Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		(WP) Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	
Cultural Studies II - LS1 (3 CP)	2-6	Introduction to Media Studies	E	2	3	WS + SS	Klausur ODER mündliche Leistung (b)
Sprachpraxis							
Language and Use Intermediate - LA (5 CP)	1-4	Language Course I	Ü	2	5	WS + SS WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2			
Language and Use Advanced - LA (5 CP)	7-8	Language Course III - Teaching Vocabulary and Grammar	Ü	2	5	WS + SS WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course IV	Ü	2			
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LS1 (6 CP)	1-6	English Phonetics	V	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression (Intermediate)	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LS1 (4 CP)	6-8	Oral Expression (Advanced)	Ü	1	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Mediation and Translation	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA (10 CP)	2-5	Introduction to Teaching English as a Foreign Language	E	2	3	WS + SS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikums- bericht (u)
		Schulpraktikum	P		4	WS + SS	
Fachdidaktik Englisch Vertiefung - LA (5 CP)	4-6	Proseminar Englischdidaktik	PS	2	5	WS + SS	Mündliche Leistung (b) UND schriftliche Leistung (b)

¹⁴ In dem Modul „Cultural Studies I - LS1“ ist eine der beiden Einführungen „Introduction to Cultural Studies - North America“ oder „Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland“ zu wählen.

Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA (9 CP)	5-8	Vorbereitung des vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

Wahlbereich LS1: Eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule muss belegt werden:

Wahlpflichtmodule ¹⁵⁺¹⁶	Regelstud.-sem. ¹⁷	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Linguistik Vertiefung II - LS1 (WP) ¹⁸ (6 SWS / 10 CP)	7-8	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Linguistik	HS	2	6	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		Kolloquium	K	2	1	WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1 (WP) ¹⁹ (6 SWS / 10 CP)	7-8	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	HS	2	6	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Kolloquium	K	2	1	WS + SS	

¹⁵ Es muss entweder das Modul „Linguistik Vertiefung II - LS1“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1“ belegt werden.

¹⁶ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung.

¹⁷ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

¹⁸ Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung I - LA“ behandelten Themen unterscheiden.

¹⁹ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ z. B. der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB): 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²⁰	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²¹
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA (6 CP)	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ²² (8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS + SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA (6 CP)	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA ²³ (8 CP)	3-6	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)

²⁰ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

²¹ Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

²² Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LAB“ behandelten Themen unterscheiden.

²³ Das Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (z. B. Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

Cultural Studies							
Cultural Studies I - LAB ²⁴ (2 SWS / 3 CP) Wahlbereich	1-4	(WP) Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		(WP) Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	
Cultural Studies II - LAB (3 CP)	2-6	Introduction to Media Studies	E	2	3	WS + SS	Klausur ODER mündliche Leistung (b)
Sprachpraxis							
Language and Use Intermediate - LA (5 CP)	1-4	Language Course I	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2		WS + SS	
Language and Use Advanced - LA (5 CP)	7-10	Language Course III - Teaching Vocabulary and Grammar	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course IV	Ü	2		WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LAB (4 CP)	1-6	Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression (Intermediate)	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LAB (5 SWS / 6 CP)	6-10	Oral Expression (Advanced)	Ü	1	2	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Mediation and Translation	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
		English for Specific Purposes	Ü	2	2	varia- bel	Schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA (10 CP)	2-5	Introduction to Teaching English as a Foreign Language	E	2	3	WS + SS	Klausur (b)
		Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikums- bericht (u)
		Schulpraktikum	P		4	WS + SS	

²⁴ In dem Modul „Cultural Studies I - LAB“ ist eine der beiden Einführungen „Introduction to Cultural Studies - North America“ oder „Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland“ zu wählen.

Fachdidaktik Englisch Vertiefung - LA (5 CP)	4-6	Proseminar Englischdidaktik	PS	2	5	WS + SS	Mündliche Leistung (b) UND schriftliche Leistung (b)
Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA (9 CP)	5-9	Vorbereitung des vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

Wahlbereich LAB: Eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule muss belegt werden:

Wahlpflichtmodule ^{25,26}	Regelstud.-sem. ²⁷	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Linguistik Vertiefung II - LAB (WP) ²⁸ (6 SWS / 10 CP)	7-9	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Linguistik	HS	2	6	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		Kolloquium	K	2	1	WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LAB (WP) ²⁹ (6 SWS / 10 CP)	7-9	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS + SS	Klausur (u)

²⁵ Es muss entweder das Modul „Linguistik Vertiefung II - LAB“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LAB“ belegt werden.

²⁶ Das Kolloquium muss in dem Fachgebiet besucht werden, in dem die wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, so dient das Kolloquium der Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung.

²⁷ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

²⁸ Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung I - LAB“ behandelten Themen unterscheiden.

²⁹ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ z. B. der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LAB“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

Wahlpflichtmodule ^{25,26}	Regelstud.-sem. ²⁷	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
		Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	HS	2	6	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Kolloquium	K	2	1	WS + SS	

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in den Lehramtsstudiengängen des Fachs Englisch setzt den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land voraus. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes beträgt sechs Monate (LS1+2) bzw. drei Monate (LAB, LS1). Wird in dem Studiengang LS1+2 als weiteres Fach Französisch oder Spanisch studiert, so ist in einem der beiden Fächer nur ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt nachzuweisen. Es kann gewählt werden, in welchem Fach der sechsmonatige und in welchem der dreimonatige Auslandsaufenthalt absolviert wird.

(2) Der Auslandsaufenthalt soll möglichst zusammenhängend sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dadurch soll eine enge Wechselbeziehung zwischen fachwissenschaftlicher Theorie und Reflexion einerseits und soziokultureller Praxis im englischen Sprachgebiet andererseits ermöglicht werden. Der Auslandsaufenthalt soll dazu beitragen, dass die zukünftigen Fremdsprachenlehrkräfte in Englisch über eine Sprachkompetenz verfügen, die

- in hohem Maße die Teilkompetenz Sprechfertigkeit enthält und durch hinreichend anhaltende Praxis gefestigt und vertieft ist,
- hinsichtlich der möglichen Kommunikationssituationen breit gefächert ist,
- eine vertiefte Kenntnis des aktuellen Sprachgebrauchs und der Tendenzen der Entwicklung der aktuellen Sprache impliziert.

Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Fremdsprachenlehrkräfte landeskundliche Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittlern und -mittlerinnen zu übernehmen.

Dieser Zielsetzung entspricht in besonderem Maße ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder Fremdsprachenassistentin an einer Schule in einem Land der Zielsprache.

(3) Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist eine sogenannte „Vereinbarung“ mit dem/der zuständigen Studienfachberater/in abzuschließen, um die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten. Dabei werden die Art und die Dauer des Auslandsaufenthaltes festgehalten. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt liegt die Nachweispflicht auf Seiten der Studierenden.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden in Absprache mit dem/der Studienberater/in auf die Studien- und

Prüfungsleistungen angerechnet, wenn die an der ausländischen Hochschule absolvierten Module bzw. Modulelemente mit entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen des Lehramtsstudiums an der Universität des Saarlandes gleichwertig sind.

(5) Die erfolgreiche Tätigkeit als Fremdsprachenassistent / Fremdsprachenassistentin oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthalts absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens 3-monatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 7 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Im Lehramtsstudiengang LS1+2 kann darüber hinaus das Modulelement Listening to English (Advanced) angerechnet werden. Es wird als unbenotete Leistung verbucht und geht nicht in die Berechnung der Modulendnote bzw. der Note der Ersten Staatsprüfung ein.

(6) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden

- touristische Aufenthalte,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(7) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den Schulbesuch in einem englischsprachigen Land und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser fachspezifische Anhang tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Juni 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)